Kirchengesetz über die Vergütung kirchenmusikalischen Dienstes nicht hauptamtlicher Kirchenmusiker

Vom 13.11.1989 (ABl. Anhalt 1990 Bd. 1, S. 3).

- § 1. (1) Kirchenmusiker, die nicht hauptamtlich im Dienst der Landeskirche stehen, erhalten entsprechend den vom Landeskirchenrat erlassenen Richtlinien eine Vergütung.
- (2) Die ausgezahlten Vergütungen für den kirchenmusikalischen Dienst in Gottesdiensten sowie für die Durchführung von Chorproben können den Kirchengemeinden unter Nachweis der tatsächlichen Ausgaben aus der Landeskirchenkassse erstattet werden.
- § 2. (1) Die Mittel aus der Kantorenablösung verbleiben im landeskirchlichen Haushalt.
- (2) Auf Antrag des Gemeindekirchenrates kann als Ausgleich für den Wegfall der Kantorenablösung ein jährlicher Zuschuß aus dem landeskirchlichen Haushalt durch den Landeskirchenrat gewährt werden.
- § 3. Das Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1990 in Kraft.